

# 11. öffentliche Stadtverordnetenversammlung

zu Hohenstein-Ernstthal  
am 28. Juni 1914.

Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender  
Krummholz.

Am Montag sind Bürgermeister Dr. Pab und die Stadträte Lange und Schneider erschienen; vom Stadtverordnetenkollegium sind 18 Mitglieder anwesend, es fehlen die Stadtv. Vorsteher Vohse, Ebersbach, Bohne, Wächter, Bennemig, Meyer und Terpe.

Nach Verlesung der Niederschrift über die letzte Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

## 1. Kenntnisnahmen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der bisherige Hilfsbedienter Sela aus Gersdorf als Expedient angestellt wurde. Ein Dankschreiben des Bürgermeisters wegen Aufstellung der Gehaltsstaffel wird verlesen.

## 2. Stiftung der Frau Geheimrat Wittgenstein geb. Falde.

Die hier geborene und kürzlich in Leipzig verlebte gebürtige Hohensteinerin hat der Altstädter Schule durch letztwilliges Vermächtnis 5000 M. hinterlassen, das bei der Hausverwaltungsschule oder zur Schulgelberländerzweck Verwendung finden soll. Die edle Stiftung, die von hochherzigem Gedenken der alten Vaterstadt gegenüber zeugt, wurde mit großem Dank angenommen.

## 3. Nachprüfung von 2 Rechnungen.

Die Anteilhasenrechnung für 1912 wurde Stadtv. Feld und die Schulassenrechnung für 1912 Stadtv. Jantshänel zur Nachprüfung übergeben.

## 4. Richtsprache einer Rechnung.

Die vom Stadtv. Ebersbach nachgeprüfte Gasanfallsassenrechnung für 1912 wurde richtsprachlich.

## 5. Reuassung der Gemeindefeuerordnung.

Zu den Steuerordnungen war vom Bürgermeister folgendes attenkundig gemacht worden: 1. Bei der bürgerlichen Gemeinde kommt ein Gesamtsteuerbedarf von 126 248 Mark in Frage, und zwar bei Bürgerbelegung des 1914er Haushaltes. Dieser Betrag ergibt sich wie folgt: 235 056 M. Gesamtbedeutung durch die Zentralanlagen vom Einkommen; davon 136 908 M., nämlich 110 408 M. Schule und 26 500 M. Kirchen, zusammen 136 008 M., sodas 98 048 Mark verbleiben. Hierzu kommen 11 000 M. Besitzwechselabgaben, 6400 M. Biersteuer, 1000 M. Zuzwachssteuer, 700 M. Betriebssteuer, 9100 Mark Grundsteuer, zusammen 126 248 Mark. Hiervon sind 7 1/2 Prozent = 9468,60 M. durch Grundsteuer zu decken, während diese Steuer im 1914er Haushalt mit 9100 Mark veranschlagt ist. Beim Wachstum der Grundsteuereinheiten dürfte auch weiterhin ein Zuschlag von 4 Pfg. zur Staatsgrundsteuer genügen. Durch Einkommensteuer bedt der 1914er Haushalt 77,66 Prozent, sodas der gesetzliche Höchstprozentfuß von 85 Prozent noch nicht erreicht ist. 2. Der Bedarf der Schulgemeinde beträgt 1914 110 400 Mark. Hiervon würden nach dem Gesetze 7 1/2 Prozent durch Grundsteuer, d. s. 8280 Mark, gedeckt werden müssen. Erhebt man von den vorhandenen 227 996,17 Grundsteuereinheiten 4 Pfg. von der Einheit, so ergibt sich ein Betrag von 9119,55 Mark. Der Rest würde durch Einkommensteuer zu decken sein. Die Erhebung einer Besitzwechselabgabe erscheint bei der Belastung des Grundbesitzes durch die neuen Grundsteuern nicht ratsam. 3. Für die Kirchengemeinden gilt, daß 7 1/2 Prozent des Bedarfs aus Grundsteuer und nicht mehr als 85 Prozent aus der Einkommensteuer zu decken sind. Der dazwischenliegende Betrag ist also auf andere Weise, z. B. durch Besitzwechselabgaben, Gebühren usw. aufzubringen. Diese Bestimmungen auf die hiesigen Kirchengemeinden angewendet, ergibt folgendes Bild: A) Trinitatisgemeinde. 13 000 Mark Gesamtbedarf (genau 12 905,52 M.). 975 M. = 7 1/2 Prozent = Deckung durch Grundsteuer, 11 050 M. = 85 Prozent = Deckung durch Einkommensteuer. Staatsgrundsteuer-Einheiten = 68 208,15, Erhebung von 2 Pfg. auf die Einheit = 1364,16 M. Der fehlende Betrag würde anderweitig aufzubringen sein. Die von der bürgerlichen Gemeinde zugesagte Unterstützung würde neben einer Verlesung darin bestehen können, daß auf eine Einnehmergehr verzichtet wird. B) St. G. 27. Ziff. 2. B) Christophori-Gemeinde. 13 600 Mark Gesamtbedarf. 1020 M. = 7 1/2 Prozent = Deckung durch Grundsteuer, 11 560 M. = 85 Prozent = Deckung durch Einkommensteuer. Staatsgrundsteuer-Einheiten = 174 122,21, Erhebung von 1 Pfg. auf die Einheit = 1741 Mark. Bei Erhebung von 2 Pfg. auf die Einheit ist der Gesamtbedarf reichlich gedeckt. Die Deckung selbst ist zulässig, da die 7 1/2 Prozent nur den Mindest-, nicht den zulässigen Höchstbetrag darstellen. Die Erhebung einer Grundsteuer nach dem Ertragswert erscheint mir das Richtige. Zur Vereinfachung des Schatzungsgeschäftes können vielleicht 3jährige Perioden festgelegt werden. Um Steuerhinterziehungen durch unnötige Hypothekenaufnahmen vorzubeugen, müßte aber außerdem bezüglich des Schuldzinseszinses in der neuen Steuerordnung etwas Ähnliches bestimmt werden, wie in § 37 Abs. 2 des G. G. hinsichtlich der Zinsenbesteuerung nachgelassen ist. (Abzug von mehr als der Hälfte des Grundstücksvertrages ausgeschlossen.)

Nach Verlesung und Erläuterung durch den Vorsitzenden wurde in die Beratung der einzel-

nen Steuerordnungen eingetreten. Den Anfang machte die Einkommensteuer, für die zumeist die Ministerbestimmung des Ministeriums als Vorlage gebietet hat. Stadtv. Griebach befürchtet, daß die Bestimmung in § 2, wonach juristische Personen (Konsumvereine z.), die Ueberschüsse an die Mitglieder verteilen und nicht nur mit diesen Ueberschüssen, sondern auch mit den Beträgen, die sie aus dem Reingewinn zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Zwischvermögen verwenden, herangezogen werden können, eine Doppelbesteuerung im Gefolge haben. Redner wünscht die Worte „zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung“ gestrichen. Der Vorsitzende ergegnet, daß ein solches Verfahren nicht richtig sei, denn auch der Geschäftsmann müßte das verbiente, zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verwendete Kapital, zur Anschaffung neuer Maschinen usw. zunächst versteuern. Bürgermeister Dr. Pab betont, daß man sich an den Vorschlag des Ministeriums gehalten habe. Nicht nur die angeordnete juristische Person komme in Frage, sondern auch andere. Die Verbesserung im Geschäft verleierte jeder Geschäftsmann; nicht angängig sei es, daß Einzelhändler Ausnahmen erfahren. Jemandwelche bestimmte Tendenz habe bei Aufstellung des Entwurfs vorgelegen. — Stadtv. Griebach hält dem entgegen, daß das Gesetz frei steht, ob man auf eine solche Handhabung zukommen wolle, denn es heiße dort u. a.: die Gemeinde kann, von einem müssen sei keine Rede. Andere Gesellschaften würden einwilligen nicht getroffen und hätte er lie er gesehen, wenn erst a wartende Stellung hierzu eingenommen worden wäre. — Stadtv. Mudekt hegt ähnliche Befürchtungen hinsichtlich der Kreditgenossenschaften z., die gesetzlich gezwungen seien, Reservefonds anzulegen. Wollte man diese der Besteuerung unterziehen, so würden die Anteilhaber-Inhaber auf jede Dividende verzichten müssen. — Der Vorsitzende hält das für gang in der Ordnung, denn bevor man Maßnahmen machen könne, müßten sie ja auch verdient worden sein. Was dem einen recht, müsse dem andern billig sein. — Die Bestimmung wird darauf einstimmig angenommen. — Von einer Umsatzsteuer nach Chemnitzer Muster glaubt man a sehen zu können, da genügend Handhaben geboten sind, um gewerbliche Zuzwachs zum richtigen Maß heranzuziehen. Befreit von der städtischen Einkommensteuer bleiben die bisher die Veteranen, die beim Staate nicht mehr wie 1250 M. Einkommen zu versteuern haben. — Stadtv. Kreißel beantragt, gleich dem Beispiel anderer Gemeinden die unteren Steuerklassen von den Anlagen zu wehren, daß also in Zukunft Steuerpflichtige, die 400—600 M. verdienen und für eine unterhaltungspflichtige Person zu sorgen haben, von der städtischen Einkommensteuer befreit sind. — Stadtv. Griebach schließt sich dem an und hebt hervor, daß nach dem Gesetz eine solche Handhabung möglich, da die Grenze reigeegeben worden sei. — Vom idealen Standpunkt bezeichnet Bürgermeister Dr. Pab ein solches Verlangen als gewiß gut, doch warne er, etwas zu beschließen, bevor man den finanziellen Effekt nicht kenne. Wer nur 400—600 Mark verdiene, habe gewiß nicht viel übrig, doch werde schon jetzt in dieser Klasse viel abgezogen bzw. nachgelassen. Redner empfiehlt, erst das Ergebnis der 1915er Einschätzung a zuwarten. Nicht falsch sei es, wenn man sage, daß die Steuern auch einen gewissen pädagogischen Wert eßten, daß der Steuerpflichtige für die Wohlthaten bestimmter Einrichtungen auf der einen Seite aus Pflichten bzw. Abgaben auf der anderen zu übernehmen habe. — Stadtv. Griebach meint, daß in Anetracht der vielen Abzüge und in Berücksichtigung der Art ein solches Steuerfreistell nach dem Worten des Vorredners nur angeht, erjedine. Wenn der Betrag nicht groß sei, so könne man ruhig auf ihn verzichten. Auch die niedrigen Steuerläufe würden das Einkommen solcher Personen, die e n nicht viel verdienen, für die 1 oder 2 M. schon sehr viel bedeuten, elasten. Nur der könne da mit sprechen, der solche Lage aus eigener Erfahrung kenne. — Eine große Familie e geringen Verdienst zu unterhalten habe. In unglücklichen Gemeinden habe man solche Verhältnisse bereits geah, so z. B. in Glaukau. Demjenigen mit geringem Einkommen würden auch trotzdem noch genügend Pflichten übrig sein. — Stadtv. Sekretär Kerschmar empfiehlt sich gleichfalls für Befreiung der unteren Steuerklassen aus, zumal ja auch die Kosten nicht im Vergleich zur Arbeit ständen. — Stadtv. Feld empfiehlt gleichfalls Befreiung, wenn jemand mit 400—600 M. Einkommen auch noch unterhaltungspflichtige Personen habe. — Auf Vorschlag des Bürgermeisters formuliert Stadtv. Kreißel seinen Antrag dahin: Befreit von der Steuer seien Personen, die einen selbständigen Haushalt führen (bzw. gemeinsamen mit der Mutter z.), die für eine unterhaltungspflichtige Person zu sorgen haben und deren Lohn bzw. Gewerbeeinkommen 400—600 M. nicht übersteigt. Diese drei Voraussetzungen müssen zusammenzutreffen, um eine Befreiung ererführen zu können. — Stadtv. Griebach empfiehlt, die Termine der Steuererhebung so zu legen, daß beim Austragen der Zettel nicht gleich zwei Termine fällig sind. Die Steuerordnung wird sodann einschließlich des Kreißelschen Antrages einstimmig angenommen.

Die Grundsteuer soll im Wege gleichmäßiger Zuschläge zur Staatsgrundsteuer erhoben werden. Durch sie sind 7 1/2 Prozent

des Steuerbedarfs zu decken; der hiernach auf die staatliche Grundsteuereinheit entfallende Steuerfuß wird alljährlich bei Feststellung des Haushaltes bestimmt. Bisher wurden 4 Pfg. für die Einheit erhoben und hofft man, auch in Zukunft mit diesem Satze auszukommen. Stadtv. Sekretär Kerschmar hält es für verfehrt, wenn die Grundsteuer im Wege gleichmäßiger Zuschläge erhoben werde. Die Nachteile für die bebauten Grundstücke wären in diesem Falle überaus stark, während die unbebauten aber fast gar nicht getroffen würden. Hausbesitzer und Mieter würden die Kosten tragen, nicht aber auch der, dessen Bauland durch Ausbreitung der Stadt einen erhöhten Wert bekommen habe. Hausbesitzer und Mieter tragen erhöhte Lasten, zu denen die glücklichen Besitzer von Bauland nicht in dem Maße beitragen, dagegen aber die erhöhten Einnahmen beim Verkauf einheimen. Oft handele es sich da ei auch um auswärtige Besitzer, in vielen Fällen um Spekulanten. Die Verschiebung der Bodenwerte sei auch an Hohenstein-Ernstthal nicht spurlos vorübergegangen, das sei aus den gestiegenen Bodenpreisen ersichtlich. Redner tritt warm für eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert ein, da nur dadurch der wirkliche Wert besteuert und u. a. auch den Angehörigen der Trinitatisgemeinde die Steuerzahlung erleichtert werde. Regierung und Landtag hätten die Besteuerung nach dem gemeinen Wert als eine gerechte, Gärten ausgleichende bezeichnet. — Auch Stadtv. Griebach ist für Schaffung eines Ausgleichs im Sinne der Kerschmarschen Ausführungen und beantragt, bebauten Grundstücke nach dem Ertragswert, unbeaute Grundstücke dagegen nach dem gemeinen Wert zu besteuern. — Der Vorsitzende hält den Ministerentwurf der Regierung für angebracht und empfiehlt die Erhebung der Grundsteuer wie vorgeschlagen. Unbebauten Grundstücke würden zudem durch die Wertzuwachssteuer bereits hinreichend getroffen. — Stadtv. Schneider hebt hervor, daß die Schätzungen sehr schwierig seien, ganz abgesehen davon, daß man damit auch oft nicht das richtige treffe. Wie sehr die Grundstücke ohne besonderes Zutun oft im Werte steigen, glaubt Stadtv. Kerschmar an dem Drechsel & Güntherschen Fabrikneubau nachweisen zu können, wodurch die umliegenden Grundstücke ohne Arbeit höheren Wert bekommen hätten. Eine Besteuerung von reinem Ader oder Wiesenland bzw. von Gärten, die ständig der Verschönerung der Stadt dienen, dürfe in diesem Sinne nicht angenommen werden, wie überhaupt müde Handhabung des Gesetzes geoten erscheine. Ein großer Apparat sei dafür nicht nötig, vielmehr nur eine Kommission, die die Selbstschätzungen der Besitzer nachprüfe. Andererseits habe man mit der Besteuerung nach dem gemeinen Wert große Erfolge erzielt. Redner beantwortet dann die Frage, wer in Hohenstein-Ernstthal die Wertzuwachssteuer bezahle, dahin, daß dies in allen Fällen der Käufer sei. Der meist unbedeutende Wertzuwachs werde also vom Besitzer nicht versteuert; so sei es z. B. der Baugenossenschaft als Käufer ergangen. — Stadtv. Mudekt schließt sich diesen Ausführungen an, auch er könne Beispiele für die Nichtigkeit dieser Behauptung beibringen. — Bürgermeister Dr. Pab bezeichnet die Ausführungen als vom idealen Standpunkt zutreffend; auch er sei ähnlicher Ansicht gewesen, halte jedoch zurzeit den Zuschlag zur Staatsgrundsteuer für den gangbarsten Weg. Schon vom Standpunkt der Arbeit, die dabei zu leisten sei und die viel unterschätzt werde, empfehle er, zurzeit von der vorgeschlagenen anderen Regelung abzusehen. In Chemnitz, wo man die Erhebung nach dem gemeinen Wert eingeführt habe, herrsche darob große Erbitterung. Auch Limbach habe die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert eingeführt, doch seien dort andere Verhältnisse, wie z. B. eine schnell aufsteigende Industrie. In Glaukau, wo ähnliche Verhältnisse seien wie hier, erhebe man Zuschlag zur Staatsgrundsteuer. Redner empfiehlt, erst einmal eine gewisse Erfahrung abzuwarten und später auf eine Änderung zuzuwarten. Die Einwohnererschaft werde sonst mit der Beunruhigung über die neuen Steuern gar nicht fertig. Das später einmal die vorgeschlagene Steuerart zur Einführung komme, wolle er damit nicht von der Hand weisen. — Stadtv. Kerschmar bittet, im Interesse der guten Sache das Opfer an Arbeit zu bringen. Nur die Spekulationskreise würden beunruhigt, nicht aber der solide Hausbesitz. Bei richtiger Handhabung lasse sich jede Härte vermeiden, zum Vorteil der Bürgererschaft. Der Vorsitzende erklärt, nicht erkennen zu können, worin hier der Vorteil liegen soll. — Stadtv. Kerschmar bezeichnet die Entlastung des Hausbesitzes als solchen. Stadtv. Jantshänel verbreitet sich über die Feststellung des gemeinen Wertes; bei seiner Anwendung würde der ganze Grundbesitz des Ortes entlastet, dabei solle die Steuer keinesfalls mehr bringen, als jetzt vorgesehn, nur die Verteilung sei gerechter. — Stadtv. Vayrth führt aus, daß der Wert doch erst beim Verkauf entsehe. Kost z. B. ein Grundstück 1000 Mark und sei 10 000 M. wert, so sei dies doch nur ein imaginärer Wert, den man keineswegs besteuern könne, bevor er in Wirklichkeit, d. h. durch den Verkauf, gegeben sei. — Bürgermeister Dr. Pab verweist im Gesetz die scharfe Prägnanz der Feststellung des gemeinen Wertes, solange diese fehle, sei eine wirklich richtige Besteuerung nicht gut möglich. Bei Eingemeindung des Hüttengrundes habe man mit den Schätzungen, die durch Klasseneinteilung vorgenommen worden sei, schlechte Erfahrungen gemacht. Die Kerschmarsche Berechnung von der Freude der Hausbesitzer sei

wohl kaum richtig, der Hausbesitzer würde sich wohl verteuert umsehen, wenn die Steuerzettel zur Ausgabe kämen. Limbach gestattet z. B. den Abzug der Schuldzinsen nicht. Redner ist der Meinung, mit der Einführung besser noch warten zu sollen. — Stadtv. Vayrth befürchtet gleichfalls Unzutraglichkeiten aus der Bormahme der Abschätzung, während Stadtv. Kerschmar nochmals kurz den Sinn seiner vorigen Ausführungen erläutert, die darin gipfeln, daß die Feststellung nach dem gemeinen Wert nicht so schwierig, die Handhabung aber ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sei, da die Wertzuwachssteuer hier lediglich den Käufer treffe. — Stadtv. Griebach bezeichnet den jetzigen Zeitpunkt zur Einführung der abgeänderten Grundsteuer als sehr passend; die Wertzuwachssteuer werde sich immer nach Angebot und Nachfrage regeln. Nach weiterer bedeutungsloser Aussprache wurde die beantragte Festimmung gegen die Stimmen der Stadtv. Kerschmar, Jantshänel, Griebach, Vayrth, Ante, Kreißel, Dreßler und Eichler abgelehnt.

Die Hundesteuer soll von 10 auf 12 M. erhöht werden; junge Hunde bleiben bis 2 Monate nach der Geburt steuerfrei, ebenso nach dem 9. Januar geworfene Hunde bis zum 9. Juli und nach dem 9. Juli geworfene bis zum Schluß des Jahres. — Stadtv. Stühner erklärt, als Hundebesitzer schon im Ausschusse gegen eine Erhöhung gestimmt zu haben, da sich schwer die Grenze zwischen Wack- und Wuzshund ziehen lasse. Bei Bestimmungen der Anlagen solle man die Besitzer bestrafen, nicht aber durch eine Erhöhung auch die kleinen Hundebesitzer treffen, die an solchen Vorkommnissen auch nicht beteiligt seien. 8—10 M. genügen für hiesige Verhältnisse vollkommen; vor 20 Jahren zahlte man in Ernstthal 3 in Hohenstein 5 M. Hundesteuern, bei der Stadtverordnetenversammlung 8 M., um schließlich diesen Satz vor einigen Jahren auf 10 M. zu erhöhen. Die weitere Erhöhung werde unbedingt zu einer Abschaffung bzw. Verminderung der treuen Haustiere führen und zur Folge haben, daß die Einnahmen aus der Hundesteuer nicht herauf, sondern heruntergehen. — Der Vorsitzende erinnert an eine Eingabe des Antiquarischen Vereins, die dem Kollegium zugegangen ist und sich gegen verschiedene Bestimmungen der Ordnung wendet. — Stadtv. Griebach hält die in der Eingabe vorgedachten Gründe für sehr beachtlich; er sei dadurch zu einer anderen Ueberzeugung gekommen und nunmehr Gegner der Erhöhung. Es erscheine ihm angebracht, die Polizeiorgane anzuweisen, daß die Hunde auf Straßen, Plätzen und in Anlagen jährlach rechnet würden und die Besitzer der Tiere für grobe Verunreinigungen bzw. Zerstörungen bestraft würden. — Der Vorsitzende empfiehlt die Vorlage schon der besseren Berechnung wegen, während Stadtv. Mudekt sich gegen eine Erhöhung und Besteuerung der Jungtiere wendet; der Vorsitzende weist dann noch auf die Nachteile hin, denn nicht jeder sei Hundestruend z. Die Zurhaltung der Hunde erscheine ihm z. T. sehr angebracht, best der Bürgermeister hervor, die werde auch durch die Erhöhung der Steuer günstig beeinflusst. Am arigen aber sei die Hundesteuer eine Pflichtsteuer. Den wolgemeinten Grundsatzlichen Rat, die Polizeiorgane anzuweisen, gegen Hundeverunreinigungen scharf vorzugehen, solle er ihm erst einmal in der Ausführung vornehmen. Das gleich sei die Verunreinigung oft sehr kraß, sie spotte mitunter jeder Beschreibung, ganz abgesehen von den unangenehmen Zerstörungen in den Anlagen, bei denen ein Besitzer des fraglichen Hundes meist am festhielt sei. Warthaße Hundehalter vorzuden die 2 M. Mehrsteuer gewiß gern bezahlen. Zur Zugrunde gehen die früheren Beschreibungen, die auf Ansuchen gewahrt werden; bisher habe man hiervon wenig Gebrauch gemacht. Gegen die Stimmen der Stadtv. Stühner, Lange, Mudekt und der anwesenden 6 sozialdemokratischen Vertreter wird die Erhöhung sodann beschlossen; da Stimmengleichheit, 9 zu 9 vorliegt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der für die Erhöhung tritt. Eine ausgedehnte Aussprache entspann sich über die Besteuerung der Jungtiere, die Stadtv. Terpe empfahl und die gegen die Stimmen der Stadtv. Stühner, Mudekt, Jantshänel, Kerschmar, Dreßler und Kreißel angenommen wurde.

Die Betriebssteuer stellt folgende Abgaben vor: für den Weinhandl 20—50 M., für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 20—50 M., sofern sich letzterer nur auf den Verkauf in versiegelten oder verpackten z. Flaschen bezieht, 10—30 M., für den Ausschank von Wein, Lidor, Grog, Punsch zc. bei den Konsumenten 10—50 M., für den Ausschank von Mineralwasser, alkoholfreien Getränken, Staffe, Tee zc., 3—5 M., für vorübergehenden Ausschank in Bau- und Dörststätten, in Schankzellen oder Schaubuden, bei besonderen Gelegenheiten 2—50 M. Befreit von der Abgabe sind alle Betriebe, für die der Zuzwachs Biersteuer zu entrichten hat. Die Vorlage findet Annahme, ebenso die 21 Paragraphen umfassende Ordnung für die Besitzwechselabgabe, die ohne Aussprache Genehmigung findet. Wer ein im Stadtbezirk gelegenes Grundstück erwirbt, hat 1 Prozent vom Werte des erworbenen Grundstücks als Besitzwechselabgabe an die Stadt zu entrichten. Schul- und Kirchengemeinden sind hiervon befreit. Ueber Erläuterung bis zu 50 M. entscheidet der Stadtrat, darüber hinaus ist Mitentscheidung der Stadtverordneten erforderlich. Die Biersteuer beträgt für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1 1/2 vom